

Satzung (ab 16.6.2020)

Verein der Freunde und Förderer  
des Gymnasium Rheinkamp e.V.

47445 Moers  
Kopernikusstraße 8  
16.06.2020

Änderungsvorschläge

**Satzung**

des Vereins der Freunde und Förderer  
des Gymnasium Rheinkamp e.V.

1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des  
Gymnasium Rheinkamp e.V.“ Sitz ist identisch mit dem der Schule in Moers.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
Eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziele des Vereins sind:

a) die Unterstützung der Aufgaben der Schule, soweit sie nicht oder nur  
ungenügend von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrgenommen  
werden können;

b) die Unterstützung der Arbeit der Schulgemeinde, insbesondere die der  
Elternschaft;

c) die Förderung des Zusammenhalts zwischen den Mitgliedern der Schul-  
gemeinde und den Ehemaligen.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd  
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Satzung (ab 16.6.2020)

Änderungsvorschläge

- 5) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder des beantragen.

Die Mitglieder sind nach Bedarf zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, mindestens aber einmal in drei Jahren. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder.

- 6) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

- 7) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Darüber hinaus wird die Arbeit des Vereins durch Spenden gefördert.

- 8) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Vereinsjahres (der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden);
- b) durch Ausschluss (darüber befindet der Vorstand; gegen dessen Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet);
- c) durch den Tod des Mitglieds bzw. die Auflösung der Körperschaft.

- 9) Die Geschäfte des Vereines leitet der Vorstand. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich stellvertretender Kassenwart ist
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- sowie zwei weiteren Mitgliedern.

**Schulleiter und ein von der Schulpflegschaft zu benennendes Vereinsmitglied**  
gehören dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

Ein Vorstandsmitglied soll Angehöriger des Lehrerkollegiums sein.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal **im Schulhalbjahr**. Die Einberufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

Die Mitglieder sind nach Bedarf zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, mindestens aber einmal **pro Kalenderjahr**. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

- 6) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

**Unabhängig von der Schulzugehörigkeit.**

Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

einfügen: "Mindest-"

**\*streichen\***

- sowie **mindestens** einem weiteren Mitglied.

Schulleiter und der **Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. eine von diesen jeweils zu benennende Person** (als sog. Funktionsträger). Die Amtszeit dieser benannten Vorstandsmitglieder ist gekoppelt an ihre Funktion und damit an die jeweilige Amtszeit.

Diese benannten Vorstandsmitglieder können sich auf Vorstandssitzungen vertreten lassen. Benannte Vertreter im Vorstand müssen nicht Mitglied des Fördervereins sein.

### Satzung (ab 16.6.2020)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Amtszeit des alten Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit des Vorstands aus, so

besteht der Vorstand bis zum Ende der Amtszeit aus den verbleibenden

Mitgliedern, es sein denn, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als fünf absinkt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Beide sorgen für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse.

10) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.

11) Der Schriftführer führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands. Er erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins.

12) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er erstellt für jedes Vereinsjahr einen Kassenbericht.

Das Geld des Vereins muss bis auf eine Handgeld von 100,-- Euro auf einem Bankkonto deponiert sein.

Fremdmittel dürfen nicht aufgenommen werden.

Zeichnungsberechtigt in Bankangelegenheiten sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder Ausgabebeleg ist von zwei der Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart können gemeinsam über Beträge von bis zu 1.000,-- Euro im Einzelfall verfügen. Höhere Ausgaben müssen vorher vom Vorstand beschlossen werden.

### Änderungsvorschläge

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. **Wiederwahl ist zulässig. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit weitere Beisitzer in den Vorstand berufen.**

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit des Vorstands aus, so wird diese Position auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit nachbesetzt. Bis zu dieser Mitgliederversammlung besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

Scheiden so viele Mitglieder aus, dass der Vorstand aus fünf oder weniger Personen besteht, muss innerhalb von 10 Schulwochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, welche die vakanten Stellen nachbesetzt.

Mitgliedern des Vorstands werden für die Dauer ihrer Tätigkeit beitragsfrei gestellt.

Den Schriftverkehr und sonstige schriftliche Arbeiten erledigt der vertretungsberechtigte Vorstand in gegenseitiger Absprache.

Zu Beginn von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung wird vom Verhandlungsleiter ein Protokollant für diese Sitzung benannt.

können gemeinsam über Beträge von bis zu 1.000,-- Euro ~~im Einzelfall~~

### Satzung (ab 16.6.2020)

- 13) Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wird ein besonderer Ausschuss von zwei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Der Ausschuss prüft die jährlichen Kassenberichte und berichtet in der Mitgliederversammlung über die Prüfungen.

- 14) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Berichte über die Kassenprüfungen;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl des Vorstands sowie des Kassenprüfungsausschusses;
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitragsatzes.

- 15) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch öffentliche Abstimmung. Auf Antrag eines Drittes der anwesenden Mitglieder wird geheim gewählt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten. Zu Satzungsänderungen und zu einem Auflösungsbeschluss ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

- 16) Zu den Versammlungen werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch Bekanntmachung auf der Schulhomepage und durch den Aushang an den Informationstafeln der Schule eingeladen. Die Einladungen sollen 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden.

- 17) Die Niederschriften über die Beratungspunkte der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

- 18) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere am Gymnasium Rheinkamp, verwenden darf.

### Änderungsvorschläge

zwei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei**

Die **Veröffentlichung** der Einladungen **muss spätestens** 14 Tage vor dem Versammlungstermin **erfolgen**.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz und Online durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.

- 17) Die Niederschriften über die Beratungspunkte der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter **und** dem Protokollführer  ~~sowie einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört,~~ zu unterzeichnen. Die Niederschriften stehen binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.